



ZIN 19 · Ermlandstraße 33 · 59329 Wadersloh

Offener Brief
Gemeinde Wadersloh
Herrn Bürgermeister C. Thegelkamp
Liesborner Straße 5
59329 Wadersloh

Ermlandstraße 33
59329 Wadersloh
Telefon: +49 160 93049492
Mail: info@zin19.de
www.zin19.de

Christian.thegelkamp@wadersloh.de

Wadersloh, 10.10.2025

Betr.: Antrag gem. Art. 17 GG, Ausscheiden der Gemeinde Wadersloh aus dem Verfahren „Hochwasserschutz an der unteren Glenne“.

Bezug: Vorübergehendes Konzept zum Vorgehen im Falle von Hochwasserereignissen an der Glenne -Punkt VI „Neuregelung der Kostenverteilung der Deichunterhaltung“.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags zwischen der Stadt Lippstadt und der Gemeinde Wadersloh wurde durch das Land Nordrhein-Westfalen das Projekt „Hochwasserschutz Glenne“ konzipiert und ein Antrag auf Planfeststellung beim Kreis Soest eingereicht.

Im März 2018 wurde der entsprechende Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 WHG bzw. der wasserrechtliche Bescheid erlassen. Gemäß § 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verliert der Planfeststellungsbeschluss seine Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans begonnen wurde.

Da die Unanfechtbarkeit mehr als fünf Jahre zurückliegt und die geplanten Maßnahmen an

der unteren Glenne bislang nicht begonnen wurden, ist der damalige Planfeststellungsbeschluss rechtsunwirksam geworden.

Bereits in der Vergangenheit wurde der Zweck dieser Maßnahme – auch von der Initiative ZIN19 – kritisch hinterfragt. Die ursprünglich vorgesehene Umsetzung hätte die bestehende Gesamtverschuldung der Gemeinde Wadersloh (derzeit etwa 36 Millionen Euro) um weitere 1,5 bis 2 Millionen Euro erhöht. Somit bedeutet der Wegfall der Maßnahme einen erheblichen finanziellen Vorteil für die Gemeinde von 1,5 bis 2 Millionen Euro.

Bezüglich der Instandhaltungskosten der Hochwasserschutzanlagen ist nunmehr der in Ziffer 10 des Vergleichsvertrages aus dem Jahre 2004 dargelegte Zustand eingetreten. Danach obliegt es der Stadt Lippstadt und der Gemeinde Wadersloh, die Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen jeweils auf ihrem eigenen Gemeindegebiet sicherzustellen.

Da sich sämtliche relevanten Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Wehr, Schöpfwerk) vollständig auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt befinden, besteht für die Gemeinde Wadersloh keine rechtliche Verpflichtung, sich an den Instandhaltungs- oder Unterhaltungskosten zu beteiligen. Eine Mitteilung der Stadt Lippstadt aus dem November 2011 bestätigt diese Rechtsauffassung!

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wadersloh vor kurzem in einem „Vorübergehenden Konzept zum Vorgehen im Falle von Hochwasserereignissen an der Glenne“ unter Punkt VI eine Neuregelung der Kostenverteilung der Deichunterhaltung vorgenommen haben, nach der die Gemeinde Wadersloh 35 % der Unterhaltungskosten zu tragen hätte.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Wadersloh beträgt etwa 2.850 €, während die Stadt Lippstadt eine deutlich geringere Verschuldung von rund 950 € je Einwohner aufweist (beides nach den Planzahlen des Jahres 2025, ohne verbundene Unternehmen).

Es ist unverständlich, dass ein Vertrag in dieser Form abgeschlossen wurde, da die hohe Verschuldung und die Erkenntnis, dass in den nächsten Jahren konsequent gewirtschaftet werden muss, augenscheinlich sind. Warum werden die Wadersloher Bürger von Verwaltung und Rat so vor den Lippstädter Karren gespannt?

Ungerechnet wird der Wadersloher Bürger 2,8fach höher mit diesen Unterhaltungskosten belastet, als der Lippstädter Bürger!

Die vermutliche Nichtbehandlung dieses Vertrags in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindeverwaltung indiziert die bewusste Intention, die Öffentlichkeit von diesem Vorgang auszuschließen! Es wurden doch nach § 48 Abs. 1 GO NRW keine Sachverhalte erörtert, die üblicherweise Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung sind.

Warum wurde im vorliegenden Fall so verfahren? Gibt es zu dieser „Entscheidung“ einen Ratsbeschluss, wie es das Landesrecht vorschreibt?

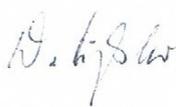
Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir das Ausscheiden unserer Gemeinde aus dem Verfahren „Hochwasserschutz an der unteren Glenne“!

Mit freundlichen Grüßen

ZIN19 - Zukunft(s) - Initiative - Nachhaltigkeit



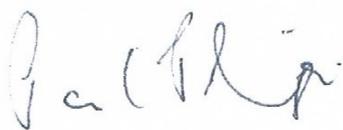
Steen Christensen



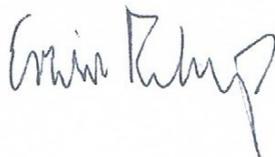
Wolfgang Kißler



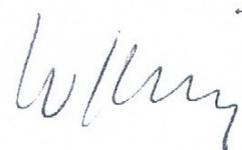
Alfons Lüke



Paul Plümpe



Erwin Rennekamp



Richard Streffing